

Vollzugsverordnung zum Gesetz über die amtlichen Kosten (Gebührenverordnung, GebV)⁷

vom 4. Dezember 2001¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 7, 9, 12, 19, 21 und 28 des Gesetzes vom 27. Juni 2001 über die amtlichen Kosten (Gebührengesetz)²,

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Höhe der Gebühren der kantonalen Verwaltung für Amtshandlungen, Dienstleistungen, Verfügungen und Entscheide sowie die Benützung öffentlicher Sachen und Einrichtungen.

² Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen eidgenössischer oder kantonalen Erlasse.

§ 2 Bemessung

¹ Die Gebühren richten sich nach dem im Anhang enthaltenen Tarif.

² Gebühren für Amtshandlungen, Dienstleistungen, Verfügungen und Entscheide, die im Tarif nicht aufgeführt sind, bemessen sich nach dem Zeitaufwand.

³ Für Verfügungen und Dienstleistungen, die auf Gesuch hin dringlich oder ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit erlassen oder verrichtet werden, können Zuschläge bis zu 50 % erhoben werden.⁸

§ 3 Zeitaufwand⁶

¹ Die Gebühr nach Zeitaufwand ist gestützt auf das Leistungslohnband des die Amtshandlung ausführenden Personals wie folgt zu berechnen:

Leistungslohnband	Stundenansatz in Fr.
1	50.-
2	55.-

3	61.-
4	67.-
5	74.-
6	81.-
7	90.-
8	99.-
9	114.-
10	125.-
11	137.-
12	151.-

² Für Auszubildende werden Fr. 20.- je Stunde berechnet.

§ 4 Nachnahme

Der Höchstbetrag für die Erhebung amtlicher Kosten durch Nachnahme beträgt Fr. 300.-.

§ 5 Verzugszins

¹ Ist die zahlungspflichtige Person in Verzug, so hat sie einen Verzugszins von 5 Prozent zu entrichten.

² Auf die Erhebung des Verzugszinses wird verzichtet, wenn dessen Betrag Fr. 20.- nicht übersteigt.

§ 6 Änderung bisherigen Rechts **1. Gebührentarif ANAG**

Die Verordnung vom 20. Oktober 1998 über die Gebühren zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (Gebührentarif ANAG)³ wird wie folgt geändert: ...

§ 7 2. Gebührentarif für die amtliche Güterschatzung.

Der Gebührentarif vom 8. Januar 1996 für die amtliche Güterschatzung⁵ wird wie folgt geändert: ...

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

¹ A 2001, 1739

² NG 265.5

³ NG 122.21

⁴ SR 142.241

⁵ NG 521.123

⁶ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 9. Dezember 2008, A 2008, 2577; in Kraft seit 1. Januar 2009

⁷ Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 10. Dezember 2013, A 2013, 2053; in Kraft seit 1. Januar 2014

Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 12. Dezember 2017, A 2018, 16; in Kraft seit 1. März 2018